

**Gemeinsame Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten (Mathematik, Physik, Chemie, Geowissenschaften und Biologie) der Georg-August-Universität Göttingen verleihen nach dieser Gemeinsamen Promotionsordnung den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium), abgekürzt: Dr. rer. nat. Sie können nach § 16 auch Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa), abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c. verleihen.
- (2) Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit voraus. Dieser wird, außer im Falle der Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation § 4) und durch eine eingehende mündliche Prüfung (Disputation § 8 oder Rigorosum § 9) erbracht.
- (3) Die organisatorische Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt dem Gemeinsamen Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten. Es legt für jedes Semester mindestens zwei Meldetermine sowie zwei entsprechende Prüfungszeiträume fest. Wird der gewünschte Prüfungszeitraum nicht eingehalten, ist eine Prüfung erst zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die Organisation der Disputation (§ 8) innerhalb eines Prüfungszeitraumes obliegt der betroffenen Fakultät. Die Organisation des Rigorosums (§ 9) innerhalb eines Prüfungszeitraumes obliegt dem Gemeinsamen Prüfungsamt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluß eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studienganges an einer deutschen Hochschule voraus, der eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern erfordert. Der erfolgreiche Abschluß des Studiums wird durch die Diplomprüfung, einen Masterabschluß, das Staatsexamen oder eine Magisterprüfung in Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem Studiengang, für den eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist, nachgewiesen. Liegt keiner der genannten Abschlüsse vor, kann vom zuständigen Fakultätsrat ein Aufbaustudiengang anerkannt werden, in dem die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen ist. Dieser Studiengang ist mit einem diplomäquivalenten Abschluß zu beenden. Gleichwertige Abschlußprüfungen aus Ländern der EU werden von der Dekanin/von dem Dekan anerkannt. Abschlußprüfungen eines nicht der EU angehörenden Landes bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Fakultät unter Berücksichtigung internationaler Gleichwertigkeitsvereinbarungen. Abweichungen sind mit Zustimmung der promovierten Mitglieder des zuständigen Fakultätsrates möglich, sofern eine dem wissenschaftlichen Rang nach gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird.
- (2) Auch besonders qualifizierte Absolventinnen/Absolventen von deutschen Fachhochschulen und Berufsakademien können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie einen hervorragenden Studienabschluß in einem an der Fakultät vertretenen oder in einem nahe verwandten Fach nachweisen. Über die Fachnähe entscheidet der zuständige Fakultätsrat. Fachhochschulabsolventinnen/-absolventen müssen die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit entweder
 - a) durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder
 - b) durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer an der Hochschule, an der die Promotion erfolgen soll, nachweisen.Die Entscheidung über die zu erbringenden Leistungen trifft der zuständige Fakultätsrat mit den Stimmen der promovierten Mitglieder. Das zur Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung dienende Eignungsverfahren muss spätestens nach zwei Semestern abgeschlossen sein.
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber muss während der Promotionszeit mindestens zwei Semester an der Universität Göttingen studiert haben. Über begründete Anträge auf Befreiung von dieser Voraussetzung entscheidet mit der Mehrheit der promovierten Mitglieder der Fakultätsrat, in dem der wissenschaftliche Studiengang für das betreffende Fachgebiet geführt wird.

§ 3 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Das schriftliche Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren wird beim Gemeinsamen Prüfungsamt eingereicht. Anschließend stellt sich die Bewerberin/der Bewerber der Dekanin/dem Dekan der zuständigen Fakultät in der Regel persönlich vor und begründet ihr/sein Gesuch. Die Dekanin/der Dekan entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren.

Dem Gesuch sind beizufügen:

- ein Exemplar der Dissertation (vgl. § 4),
- ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt,
- eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist,
- eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber sich bereits an einer anderen Universität um einen Dokortitel beworben hat,
- etwaige veröffentlichte wissenschaftliche Schriften der Bewerberin/des Bewerbers,
- sämtliche Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung (vgl. § 2), ggf. eine Genehmigung nach § 2 Abs. 3,
- die Abgangszeugnisse der Hochschulen, an denen die Bewerberin/der Bewerber studiert hat (vgl. § 2),
- Angabe der gewählten Fachgebiete bzw. Schwerpunkte im Umfeld der Dissertation, sofern für die betreffende Fakultät die Disputation vorgeschrieben ist (§ 8).
- Angabe der gewählten Prüfungsfächer, sofern für die betreffende Fakultät das Rigorosum vorgeschrieben ist (§9).

Zeugnisse können in Form beglaubigter Abschriften vorgelegt werden.

- (2) Über die Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung. Über die Zulassung verständigt das Dekanat die habilitierten Mitglieder der Fakultät.
- (3) Die Zurücknahme eines Promotionsgesuchs ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 4 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einem Hauptfach gemäß Anlage 1 angehören. Sie muss wissenschaftlich beachtenswert sein und zeigen, dass die Bewerberin/der Bewerber die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen ihres/seines Fachgebietes selbständig zu lösen. Bereits publizierte Ergebnisse der Bewerberin/des Bewerbers dürfen in die Dissertation übernommen werden. Die Quelle muss in wissenschaftlich üblicher Weise genannt werden.
- (2) Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt und als maschinengeschriebenes Manuskript abgegeben. Die Dissertation wird mit dem Titel und der Titelblatt-Rückseite (gemäß Anlage 3) sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf versehen.
- (3) Eine Dissertation mit experimentellem Inhalt wird nur zugelassen, wenn die Experimente in überwiegendem Maße in Verbindung mit einem zur Fakultät gehörenden Institut ausgeführt worden sind und die Arbeit von einem habilitierten Mitglied der Fakultät angeleitet und betreut worden ist. Wird die Arbeit vollständig außerhalb der Fakultät angefertigt, bedarf es hierzu der vorherigen Genehmigung des Fakultätsrates mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. Thema und Durchführung der Arbeit sind vor Beginn mit einer/einem der Professorinnen/Professoren, die/der in der betreffenden Fakultät hauptamtlich tätig ist und die/der das Fach, dem die Dissertation zugeordnet ist, in Lehre und Forschung vertritt, zu vereinbaren. Diese/r Professorin/Professor übernimmt die Betreuung der Arbeit und wird zur Erstreferentin/ zum Erstreferenten und im Falle des Rigorosums zur Prüferin/ zum Prüfer im Hauptfach bestellt. Sie/er übernimmt die Aufsicht über die Durchführung der Arbeit.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Die Referentinnen/Referenten (§ 6), ggf. die Prüferinnen/Prüfer (§ 9) und die weiteren von der Dekanin/von dem Dekan zu benennenden habilitierten Mitglieder der Fakultät bilden die Prüfungskommission. Diese besteht aus 6 Mitgliedern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich, Entscheidungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden. Die Dekanin/der Dekan benennt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Prüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass die im Zulassungsgesuch angegebenen Fachgebiete vertreten sind.
- (2) In den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sowie aus der Universität Ausgeschiedene sollen nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Göttingen als Betreuerin/Betreuer einer Dissertation oder als Prüferin/Prüfer an Promotionsverfahren beteiligt werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fakultätsrat.

§ 6 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dekanin/Der Dekan bestimmt nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten mindestens zwei Referen-

tinnen/Referenten für die Dissertation, im Falle des Rigorosums die Prüferin/den Prüfer im Hauptfach nach § 9

sowie die Prüferinnen/Prüfer in den beiden Nebenfächern, im Falle der Disputation die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission. Prüferin/Prüfer im Hauptfach ist dasjenige habilitierte Mitglied der Fakultät, das die Arbeit betreut hat. Die Referentinnen/Die Referenten, im Falle des Rigorosums die Prüferinnen/Prüfer und die weiteren von der Dekanin/vom Dekan zu benennenden habilitierten Mitglieder der Fakultät bilden die Prüfungskommission. Die Referentinnen/Referenten sowie im Falle des Rigorosums die Prüferin/der Prüfer im Hauptfach werden aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder der Fakultät im Sinne von § 37 (1) NHG bestellt. In Ausnahmefällen kann die Dekanin/der Dekan auch eine Referentin/einen Referenten oder eine Prüferin/einen Prüfer im Hauptfach oder ein Mitglied der Prüfungskommission entsprechender Qualifikation bestellen, die/der nicht der zuständigen Fakultät angehört. Die Korreferentin/der Korreferent kann in begründetem Ausnahmefall auch einer auswärtigen Universität angehören. Eine/Einer der Referentinnen/Referenten soll planmäßige Professorin/planmäßiger Professor sein.

- (2) Die Referentinnen/Referenten erstatten schriftlich begründete Gutachten und schlagen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und im Fall der Annahme zugleich das Prädikat vor:
 - summa cum laude (ausgezeichnet),
 - magna cum laude (sehr gut),
 - cum laude (gut),
 - rite (genügend).
- (3) Die Dissertation wird den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zur Einsichtnahme vorgelegt. Die anderen habilitierten Mitglieder der Fakultät können die Dissertation auf Wunsch einsehen und schriftlich begründeten Einspruch gegen die Dissertation erheben. Dieser Einspruch muss vor der Nennung der Termine für die mündliche Prüfung (§§ 8, 9) bei der Dekanin/bei dem Dekan vorliegen.
- (4) Im Rigorosum-Verfahren (§ 9) entscheidet die Prüfungskommission über die Vorschläge der Referentinnen/Referenten in der Regel schriftlich durch Umlauf der Akte. Stimmen die von den Referentinnen/Referenten vorgeschlagenen Prädikate nicht überein oder ist ein Mitglied der Prüfungskommission mit der Note nicht einverstanden, muss die Prüfungskommission innerhalb einer Woche zusammentreten. Beide Referentinnen/Referenten müssen anwesend sein. Die Prüfungskommission legt die Note für die Dissertation fest oder bestimmt eine weitere Referentin/einen weiteren Referenten für die Dissertation und trifft nach Vorliegen dieses Gutachtens eine Entscheidung.
- (5) Im Disputationsverfahren (§ 8) entscheidet die Prüfungskommission über die Vorschläge der Referentinnen/Referenten im Anschluss an die Disputation unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten. Stimmen die von den Referentinnen/Referenten vorgeschlagenen Prädikate nicht überein, kann die Prüfungskommission rechtzeitig vor der Disputation zusammentreten und entscheiden, ob ein weiteres Gutachten eingeholt werden soll.
- (6) Das Prädikat "summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn alle Mitglieder der Prüfungskommission dem zustimmen.
- (7) Haben alle Referentinnen/Referenten die Annahme der Dissertation empfohlen und ist von keinem Mitglied der Prüfungskommission Einspruch erhoben worden, ist sie angenommen. Haben alle Referentinnen/Referenten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so ist sie abgelehnt. Eine angenommene Dissertation kann auch aufgrund einer unzureichenden Darstellung in der Disputation (§ 8) nicht mehr abgelehnt werden.
- (8) Hat eine der Referentinnen/einer der Referenten die Arbeit abgelehnt oder befindet die Prüfungskommission, dass ein Einspruch aus der Fakultät begründet ist, so ernennt die Dekanin/der Dekan in Absprache mit der Prüfungskommission eine/einen weitere/weiteren, eventuell auch auswärtige/auswärtigen Referentin/Referenten. In diesem Fall trifft die Prüfungskommission in Anwesenheit der Dekanin/des Dekans unter Berücksichtigung aller Gutachten die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Das Verfahren wird dann aus dem zeitlichen Ablauf gemäß dieser Ordnung ausgegliedert. Die Entscheidung muss innerhalb von vier Wochen herbeigeführt werden. Die mündliche Prüfung ist erst zum nächsten regulären Termin möglich. Eine Referentin/ein Referent oder eine Korreferentin/ein Korreferent, die/der eine Dissertation abgelehnt hat, wird auf ihren/seinen Wunsch in der Dissertation nicht als Referentin/Referent genannt.
- (9) Die Dekanin/der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit, im Fall der Annahme unter gleichzeitiger Nennung der Termine für die mündliche Prüfung, im Fall der erstmaligen Ablehnung unter Hinweis auf die Bestimmungen über die Wiederholbarkeit, im Fall der endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- (10) Mit der endgültigen Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Gemeinsamen Prüfungsamtes. Von der Ablehnung werden alle deutschen Universitäten benachrichtigt, an denen eine Wiederverwendung der Arbeit in Betracht kommt.

§ 7 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet entweder als Kolloquium (Disputation) oder als Fächerprüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern (Rigorosum) statt.

- (2) Der jeweilige Prüfungsmodus der mündlichen Prüfung wird nach Inkrafttreten dieser Ordnung erstmalig für jede Fakultät durch den Fakultätsrat mit der Mehrheit der promovierten Mitglieder verbindlich festgelegt. Die Entscheidung ist für alle Kandidatinnen/Kandidaten der jeweiligen Fakultät bindend. Ein Wechsel im Prüfungsmodus bedarf der 2/3 Mehrheit der promovierten Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrates.
- (3) Änderungen des Prüfungsmodus bedürfen angemessener Übergangsfristen.

§ 8 Disputation

- (1) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit wird per Aushang eingeladen. Kandidatinnen/Kandidaten und die Prüfungskommission werden von der jeweiligen Fakultät schriftlich unter Nennung von Termin und Ort eingeladen.
Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit für Teile der Disputation ausgeschlossen werden. Eine Entscheidung darüber liegt bei der Prüfungskommission.
- (2) Die Disputation besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil soll die Bewerberin/der Bewerber durch ein Referat von maximal 30 Minuten Dauer ihre/seine Dissertation in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen und hierzu Fragen beantworten. Im zweiten Teil soll die Bewerberin/der Bewerber im Zusammenhang der Dissertation ihre/seine Kenntnisse im Hauptfach und in den von ihr/ihm angegebenen verwandten Fachgebieten ausweisen durch die Beantwortung von Fragen der Mitglieder der Prüfungskommission.
- (3) Die Disputation wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Mindestens 2/3 der Mitglieder der Prüfungskommission müssen anwesend sein, darunter die Referentinnen/Referenten. Bei auswärtigen Mitgliedern der Prüfungskommission sind Ausnahmen möglich, was jedoch nicht zu einer Änderung der 2/3 Vorschrift führt.
Von den Zuhörerinnen/Zuhörern haben im ersten Teil der Disputation nur die habilitierten Mitglieder der Fakultät das Recht, Fragen zu stellen. Im zweiten Teil dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission Fragen stellen. Die einzelnen Fakultäten können entscheiden, ob sie für den zweiten Teil der Disputation generell die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) Die Dauer der Disputation (beide Teile) beträgt mindestens eine Stunde, höchstens 90 Minuten.
Die Disputation kann in deutscher oder englischer Sprache geführt werden. Soll sie in englischer Sprache geführt werden, muss die Prüfungskommission vorher zustimmen. Über den Verlauf der Disputation wird ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen.
- (5) Die Prüfungskommission entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob die Disputation bestanden ist und legt getrennt das Prädikat für die Dissertation (s. § 6 Abs. 5) und die Note für die Disputation fest:
 - summa cum laude (ausgezeichnet),
 - magna cum laude (sehr gut),
 - cum laude (gut),
 - rite (genügend).
 Die Note "summa cum laude" wird nur vergeben, wenn alle anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen.
Das Ergebnis wird in dem Protokoll festgehalten und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.
Das Protokoll muss spätestens einen Tag vor der Verkündung im Gemeinsamen Prüfungsamt vorliegen.

§ 9 Rigorosum

- (1) Die Dekanin/Der Dekan bestimmt nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten die Prüferinnen/Prüfer für die Prüfungsfächer gemäß Anlage 1. Als Prüferinnen/Prüfer werden habilitierte Mitglieder der Universität Göttingen benannt, die der dem Prüfungsfach zugeordneten Fakultät angehören. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fakultätsrat. Als Hauptfachprüferin/Hauptfachprüfer wird die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation bestimmt. Die Beisitzerinnen/Beisitzer müssen promoviert sein, sie werden von der Prüferin/vom Prüfer benannt. Nur Prüferinnen/Prüfer sind frageberechtigt.
- (2) Die Fächerprüfung besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung im Hauptfach und aus einer jeweils halbstündigen mündlichen Prüfung in den beiden Nebenfächern. Die mündliche Prüfung ist in der Regel an einem Tag abzulegen.
- (3) Gegenstand des Rigorosums sind das Hauptfach, aus dem die Dissertation stammt, und zwei Nebenfächer. Die generell zugelassenen Prüfungsfächer und Fächerverbindungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Die Nebenfächer müssen der Liste gemäß Anlage 1 entnommen werden. Auf begründeten Antrag kann ein Nebenfach gewählt werden, das nicht in der Liste gemäß Anlage 1 aufgeführt ist. Über den Antrag entscheiden die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates, der für das Hauptfach zuständig ist. Der Antrag bedarf keiner Begründung, falls Biometrie, Ökonometrie, Geographie oder Psychologie Hauptfach sind. Für das Fach Psychologie können auf begründeten Antrag nach Zustimmung der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates für Biologie beide Nebenfächer anderen, nicht mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten entnommen werden. Gleiches gilt für das Fach Geographie in der Fakultät für Geowissenschaften sowie für die Fächer Biometrie und

Ökonometrie in der Mathematischen Fakultät.

- (5) Es dürfen keine Fächer gewählt werden, in denen die Bewerberin/der Bewerber bereits eine Doktorprüfung abgelegt hat.
- (6) Im Hauptfach werden Kenntnisse verlangt, die eine eingehende selbständige Beschäftigung mit den Inhalten und Methoden dieses Faches, umfängliches Wissen und Vertrautheit mit dem Stand der Forschung erkennen lassen. In den Nebenfächern werden Vertrautheit mit den wichtigsten wissenschaftlichen Tatsachen und Methoden sowie Verständnis ihres Zusammenhangs gefordert. Über die Anforderungen soll sich die Doktorandin/der Doktorand während der Promotionszeit kundig machen.
- (7) Die Endnote (s. § 6 Abs. 2) für die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission bei gleicher Gewichtung der Einzelnoten bestimmt. Die Endnote "summa cum laude" wird nur vergeben, wenn alle mündlichen Prüferinnen/Prüfer damit einverstanden sind. Bei ungenügenden Kenntnissen auch nur in einem der drei Prüfungsfächer ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.
- (8) Über jede mündliche Prüfung wird von einer Beisitzerin/einem Beisitzer aus dem betreffenden Fach ein Protokoll angefertigt. Daraus müssen die der Bewerberin/dem Bewerber vorgelegten Fragen, der allgemeine Gang der Prüfung und der Umfang, in dem sich die Bewerberin/der Bewerber unterrichtet gezeigt hat, hervorgehen. Die Prüferin/der Prüfer setzt nach Anhörung der Beisitzerin/des Beisitzers die Note fest (s. § 6 Abs. 2). Die Protokolle werden von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer unterschrieben.
- (9) Bei der Prüfung können nach Maßgaben der räumlichen Verhältnisse Bewerberinnen/Bewerber anwesend sein, die demnächst die Prüfung ablegen wollen, sofern die Bewerberin/der Bewerber dem nicht widerspricht.
- (10) Die Dekanin/der Dekan hat das Recht, an den Fächerprüfungen und mit beratender Funktion an den Sitzungen der Prüfungskommission teilzunehmen.

§ 10 Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung

- (1) Der Termin der mündlichen Prüfung (§ 7) liegt 3 bis 6 Wochen nach der Meldung zum Promotionsverfahren. Der Termin wird der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens 1 Woche vorher bekanntgegeben.
- (2) Wird der Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung (im Krankheitsfall durch ärztliches Attest) versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die mündliche Prüfung abbricht.

§ 11 Wiederholung von Promotionsleistungen

- (1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation (§ 6 Abs. 7) ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. Dabei ist von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist das Verfahren erfolglos beendet (s. § 6 Abs. 8).
- (2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie als Ganze frühestens nach sechs Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; sie muss spätestens nach Ablauf eines Jahres abgelegt sein. Eine Wiederholungsprüfung wird in der Regel bei denselben Prüferinnen/Prüfern abgelegt und muss in der gleichen Form mit derselben Fächerkombination abgelegt werden wie die erste. Erforderlichenfalls bestellt die Dekanin/der Dekan neue Prüferinnen/Prüfer.

§ 12 Verkündung der Promotionsergebnisse

- (1) Eine der Dekaninnen/einer der Dekane der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten eröffnet der Bewerberin/dem Bewerber zu einem für alle mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten gemeinsam festgelegten Termin das Ergebnis des Promotionsverfahrens und weist sie/ihn auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 13) und auf die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion (§ 14) hin.
- (2) Nach Abschluß des Verfahrens hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht, innerhalb von 4 Wochen beim Prüfungsamt die Unterlagen zu ihrem/seinem Verfahren und die Gutachten einzusehen. In angemessener Frist erhält sie/er ein vorläufiges Zeugnis.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss als Veröffentlichung spätestens 1 Jahr nach dem Tag der mündlichen Prüfung abgegeben werden. Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin/der Kandidat.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin/der Dekan der zuständigen Fakultät auf Antrag die Ablieferungsfrist um maximal 1 Jahr verlängern. Der Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt sein. Wird die Frist nicht eingehalten, besteht kein Anspruch mehr auf Vollzug der Promotion und Aushändigung der Urkunde.
- (3) Veröffentlichungen können in folgender Weise abgegeben werden:
 - a) Drei Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung, wenn die wesentlichen Teile der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden. Zusätzlich sind mindestens je 30 Sonderdrucke oder

- Druckkopien als Beleg für die Veröffentlichungen abzuliefern. Ist die Arbeit vollständig veröffentlicht, sind nur 30 Sonderdrucke abzuliefern; oder
- b) Abgabe von drei Exemplaren der Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. Zusätzlich sind drei Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern; oder
- c) Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Senatsrichtlinien. In diesem Fällen sind zusätzlich drei gedruckte Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern.
- (4) Falls die Veröffentlichung nicht gemäß § 13 Abs. 3 erfolgt, müssen eine Anzahl von Exemplaren nach den jeweils gültigen Bibliotheks-Vorschriften der vollständigen genehmigten Fassung abgegeben werden.
- (5) Die Abgabeexemplare der Dissertation müssen die in § 4 Abs. 2 enthaltene Auflage erfüllen.
- (6) Die Referentinnen/Referenten können für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen, deren Erfüllung von der/dem Unterzeichnenden des Revisionssscheines (Anlage 4) kontrolliert wird. Bei Differenzen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 14 Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde gemäß Anlage 2 vollzogen, sobald die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgewiesen ist. Der Nachweis erfolgt durch den von der ersten Referentin/vom ersten Referenten unterzeichneten Revisionssschein (Anlage 4) und durch Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 13 beim Gemeinsamen Prüfungsamt.
- (2) Erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad geführt werden. Als Datum der Promotion gilt der Tag des Rigorosums bzw. der Disputation.

§ 15 Ungültigkeitserklärung/Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die/der zu unrecht Promovierte beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als erfüllt angenommen worden sind, so erklärt der zuständige Fakultätsrat mit den Stimmen der promovierten Mitglieder die Promotionsleistungen für ungültig. Die/der zu unrecht Promovierte erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Der Doktorgrad kann auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aberkannt werden.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann die Universität Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen. Hierzu ist ein Beschluss des für das betreffende Fach zuständigen Fakultätsrates mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten promovierten Mitglieder erforderlich, ferner die Zustimmung der einfachen Mehrheit der promovierten Mitglieder der anderen Fakultätsräte gemäß § 1.
- (2) Die Ehrenpromotion vollzieht die/der zuständige Dekanin/Dekan durch Überreichung des hierfür ausgefertigten Diploms, in welchem die Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Für die bisherige Promotionsordnung gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die Prüfung auch nach den Vorschriften dieser neuen Promotionsordnung durchgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Anlage 1

Prüfungsfächer sind:
01. Mathematik

02. Informatik
03. Biometrie
04. Ökonometrie
05. Experimentalphysik
06. Theoretische Physik
07. Angewandte Physik (Schwingungsphysik, Biophysik)
08. Angewandte Mechanik und Strömungsphysik
09. Materialphysik
10. Geophysik
11. Meteorologie (nur als Nebenfach)
12. Astronomie und Astrophysik
13. Analytische Chemie
14. Anorganische Chemie
15. Technische und makromolekulare Chemie
16. Organische Chemie
17. Bioorganische Chemie
18. Physikalische Chemie
19. Theoretische Chemie
20. Mineralogie - Petrologie
21. Mineralogie - Kristallographie
22. Geochemie
23. Geologie
24. Paläontologie
25. Geographie
26. Mikrobiologie
27. Biochemie
28. Botanik
29. Zoologie
30. Genetik
31. Entwicklungsbiologie
32. Anthropologie
33. Psychologie
34. Naturschutz

Im Hauptfach Mathematik wird die Bewerberin/der Bewerber in zwei der unten genannten Fachzweige geprüft, demjenigen, dem die Dissertation angehört, und einem von ihr/ihm gewählten. Ferner kann sie/er einen dritten Fachzweig als Nebenfach wählen. Als Nebenfächer sind auch zugelassen: Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre. Die Fachzweige sind: a) Algebra und Zahlentheorie, b) Analysis, c) Geometrie, d) Numerische und Angewandte Mathematik, e) Stochastik.

Im Hauptfach Informatik wird die/der Kandidatin/Kandidat in zwei der unten genannten Fachzweige geprüft, demjenigen dem die Dissertation angehört und einem weiteren von ihr/ihm gewählten. Ferner kann sie/er den dritten Fachzweig als Nebenfach wählen. Als Nebenfächer sind auch zugelassen: Wirtschaftsinformatik oder Medizinische Informatik. Die Fachzweige sind: 1. Theoretische Informatik, 2. Praktische Informatik, 3. Angewandte Informatik.

Ist Fach 12 Hauptfach, so wird in beiden Fachzweigen geprüft, wobei das Hauptgewicht auf denjenigen Zweig zu legen ist, dem die Dissertation angehört.

Ist eines der Fächer 3, 4, 25 oder 33 Hauptfach und wird ein Nebenfach gewählt, das nicht in der Liste der Anlage 1 aufgeführt ist, muss der zu stellende Antrag keine Begründung enthalten. Auf begründeten Antrag können auch zwei Fächer als Nebenfächer gewählt werden, die nicht in der Liste gemäß Anlage 1 aufgeführt sind.

Ist eines der Fächer 13 bis 19 Hauptfach, so sollte in der Regel auch eines der Nebenfächer dieser Fächergruppe angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat Chemie.

Ist Fach 18 oder 19 Hauptfach und hat die Bewerberin/der Bewerber ihr/sein Diplom in Physik abgelegt, so muss eines der Nebenfächer den Fächern 5 bis 9 entnommen werden.

Ist eines der Fächer 1 oder 12 Nebenfach, so kann die Bewerberin/der Bewerber den Fachzweig wählen, in dem sie/er geprüft werden möchte.

Anlage 2

Die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Georg-August-Universität zu Göttingen

verleihen unter
der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr.
und der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für
Professorin/Professor Dr.

Frau/Herrn
aus

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doktor rerum naturalium oder Dr. rer. nat),
nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
durch die mit " " beurteilte Dissertation
(Thema)
sowie durch die mit dem Prädikat " " bestandene mündliche Prüfung vom
in den Fächern " "

oder Disputation vom
in (Hauptfach gemäß Anlage 1)

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

Siegel

Die Dekanin/der Dekan der Fakultät

Anlage 3

Muster
des Titelblattes einer Dissertation

Titel

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

.....

aus (Geburtsort)

Göttingen, den

Auf die Rückseite:

D 7

Referentin/Referent:

Korreferentin/Korreferent:

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 4

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau/Herrn

.....
aus

betitelt:

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 13 Abs. 6 durch meine Unterschrift.

Göttingen, den